

Statuten

des Vereins Ludothek Höfe - Pfäffikon SZ

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Name, Sitz Unter dem Namen „Ludothek Höfe – Pfäffikon SZ“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Pfäffikon SZ.
Er ist Mitglied des Verbands der Schweizer Ludotheken.

Art.2: Zweck

Zweck Der Verein bezweckt:
- den Betrieb eines öffentlichen Spielzeugverleihs
- die Förderung des Spieles unter Kindern und Erwachsenen

Art.3: Benützungsreglement

Benützungsreglement Aufbau und Betrieb der Ludothek werden durch ein Benützungsreglement (nachfolgend Reglement genannt) geregelt. Das Reglement wird vom Vorstand erlassen.

Art.4: Mitgliedschaft

Mitgliedschaft Alle Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen, können die Mitgliedschaft erwerben.

Beitritt Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Austritt Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erfolgen, ein allfälliges Restguthaben verfällt zu Gunsten der Ludothek.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Ausschluss Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nach wiederholtem Missachten des Reglements durch den Vorstand erfolgen.

Rechte und Pflichten Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie haben das Recht Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu verlangen. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichentscheid des/der PräsidentIn entschieden.

Mitglieder verpflichten sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.

Mitarbeitende sind automatisch Vereinsmitglieder und werden von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art.5: Vereinsorgane und Tätigkeiten

Vereinsorgane
Amtsdauer

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung (nachstehend MV genannt)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Amtszeit von Vorstand und Kontrollstelle beträgt 2 Jahre.
Vorstandsmitglieder und Revisoren sind wieder wählbar.

Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV wird jährlich einmal durchgeführt.

Diese hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über weitere dem Vorstand vorgelegte Geschäfte
- Auflösung des Vereines

Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand, der Kontrollstelle oder auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder einberufen werden.

Die Leitung der MV obliegt dem Vorstand. Die Einladung zur MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Anträge

Anträge sind dem Vorstand in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor der MV einzureichen.

Art.6: Vorstand, Kontrollstelle und Arbeitsgruppen

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn).

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten und führt die Geschäfte, soweit diese nicht der MV obliegen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die PräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 1 bis 2 Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen an der MV einen Revisorenbericht auf. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in Bücher, Belege und Kassabestände Einsicht zu nehmen.

Arbeitsgruppen

Zu bestimmten Themen werden nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet. Sie werden vom Vorstand gewählt. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten. Jedes Mitglied, welches die nötigen Qualifikationen besitzt, ist in eine Arbeitsgruppe wählbar. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren.

Art.7: Finanzen

Einnahmen	<p>Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende finanzielle Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none">- Jahresbeiträge- Benützungsbeiträge- Sponsoring- Erträge aus Anlässen und Veranstaltungen- Beiträge öffentlicher Körperschaften- Zuwendungen und Spenden <p>Alle finanziellen Mittel sind zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.</p>
Ausgaben	<p>Die Ausgaben des Vereins bestehen aus den Betriebsaufwendungen, den vom Vorstand beschlossenen Entschädigungen sowie allen übrigen Auslagen.</p>

Art.8: Schlussbestimmungen

Haftung	<p>Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Auflösung des Vereins	<p>Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der MV Anwesenden. In einem solchen Fall fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche durch die MV gleichzeitig bestimmt wird.</p>
Inkrafttreten	<p>Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung der MV vom 15. Juni 2016 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und die davor vorgenommenen Veränderungen.</p>

Pfäffikon, 15. Juni 2016

Die Präsidentin: 

Die Aktuarin: 

Die Kassierin: 